

Liefer- und Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit dem Besteller. Dies gilt insbesondere für künftige Bestellungen, die mündlich oder per Telefax vom Besteller aufgegeben bzw. von uns angenommen werden. Abweichenden Bedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
- 1.2 Verträge kommen nur aufgrund unserer Auftragsbestätigung zustande. Änderungen, Nebenabreden oder die Zusicherung bestimmter Eigenschaften bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

2. Angebot, Preise und Zahlung

- 2.1 Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich der bei Rechnungsstellung anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch ohne eventuell erforderliche Verpackungs- oder Montagekosten. Wird bei der Bestellung auf Abbildungen, Zeichnungen oder Pläne Bezug genommen, so haben die darin enthaltenen Maße und Gewichtsangaben nur die Bedeutung von annähernden Werten, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Geringfügige Abweichungen begründen nur dann Gegenrechte des Bestellers, wenn Toleranzen ausdrücklich ausgeschlossen wurden oder der Besteller dadurch unzumutbar belastet wird.
- 2.2 Unsere Preisangaben beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Angebotserstellung soweit kein Angebot von unserer Seite abgegeben wurde, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ergibt sich bei fester Preisvereinbarung nach Abschluss eine nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Steigerung wesentlicher Kostenfaktoren (Löhne, Energiekosten, Vormaterial, Hilfs-/Betriebsstoffe) bis zum Liefertag, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Übersteigt die Preispannung 5% des ursprünglichen Preises, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass hierdurch Ersatzansprüche entstehen können.
- 2.3 Wechsel nehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber an. Die Kosten der Einziehung sowie Bankzinsen und -gebühren trägt der Auftraggeber bzw. der Besteller.
- 2.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers dürfen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte und der Nachweis eines höheren Schadens von unserer Seite oder der Nachweis eines geringfügigen Schadens durch den Besteller bleiben unberührt.
- 2.5 Zusätzliche Mahnschreiben, die nach der Erstmahnung an den Besteller versandt werden, werden mit 10,- € (maximal jedoch drei Schreiben) berechnet.
- 2.6 Der Besteller ist nur zur Aufrechnung mit Gegenforderung berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten bei einer Mängelrüge, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht.
- 2.7 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen, sind wir berechtigt, nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlich bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verweigern. Erhalten wir innerhalb von 4 Wochen weder eine Vorauszahlung noch Sicherheiten, sind wir zum Rücktritt von diesem und anderen bestehenden Verträgen berechtigt.

3. Lieferung

- 3.1 Vom Käufer vorgeschriebene Liefertermine sind für uns verbindlich. Überschreitung der Liefertermine durch uns berechtigt den Käufer nicht vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit vor. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Verzögerung bei der Anlieferung benötigten Vormaterials, gleichviel, ob die Hindernisse bei uns oder bei unseren Zulieferern eintreten. Wird uns die Lieferung infolge dieser Umstände unmöglich, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen bzw. den Rücktritt zu erklären.
- 3.2 Eine etwaige Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sie beginnt jedoch in keinem Fall, bevor zwischen den Vertragspartnern alle für die Herstellung und Lieferung wesentlichen Fragen einvernehmlich geklärt sind, es sei denn, wir hätten es schuldhaft unterlassen, uns wegen Klärung dieser Fragen unverzüglich mit dem Besteller in Verbindung zu setzen.
- 3.3 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt voraus, dass der Besteller seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Wir sind anderenfalls zu einer Neupestanzung, auch mit Rücktrittsandrohung, berechtigt, wobei auch die neue Frist angemessen sein muss.
- 3.4 Die Lieferung folgt ab Werk, d. h., der Besteller trägt alle Kosten und Gefahren der Verladung und des Transports. Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 3.5 Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so kann uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Er kann danach vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers sind im Umfang nach der Höhe des vereinbarten Preises für die ausgebliebene Lieferung und dem Grunde nach auf den Schaden begrenzt, der durch die anderweitige Beschaffung der Ware entsteht. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und sind von uns zu vertreten.
- 3.6 Bei Annahmeverzug des Bestellers berechnen wir entweder die uns entsprechenden Lagerkosten oder lagern die Ware auf Kosten des Bestellers anderweitig ein. Mit Verzugsseintritt geht die Gefahr für die Lieferung auf den Besteller über.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller, sowie die künftigen, soweit sie mit der gelieferten Ware in Zusammenhang stehen, vollständig erfüllt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.
- 4.2 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gem. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischen unserer Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware vom Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt ihm künftig zustehende Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns. Hiernach entstehende Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware gem. Ziff. 4.1, die der Besteller mit verkehrsbüblicher Sorgfalt kostenlos für uns verwahren wird.
- 4.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er nicht im Verzug ist. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden, wird die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungswertes für die Vorbehaltsware bereits jetzt abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir die Miteigentumsanteile gem. Ziff. 4.2 haben, erfolgt die Abtretung der Forderung in dem Umfang, in welchem uns das Miteigentum zusteht.
- 4.4 Eine Abtretung der Ansprüche des Bestellers gegen seinen Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob ohne oder nach deren Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit beweglichen Sachen oder Grundstücke ist ausgeschlossen, wenn hierdurch der Wert der von uns wegen unserer Forderungen insgesamt zustehenden Sicherheiten unterschritten wird.

Dies gilt nicht, wenn die Abtretung im Rahmen eines echten Factoring-Vertrages erfolgt und uns die Zusammenarbeit mit einer Factoring-Bank unter Bekanntgabe der Bank sowie der dort bestehenden Konten angezeigt wird. In diesem Fall wird unsere Forderung sofort bei Gutschrift-Erteilung bzw. Zahlung durch den Factor ungeachtet anderer Vereinbarungen fällig. Der Besteller tritt bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit diese die von uns gelieferte Ware betreffen, an uns ab.

Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und diesen anzuweisen, nur an uns zu zahlen.

- 4.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziff. 4.2 bis 4.4 bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Wir werden vom Widerruf keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Forderungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und uns nicht bekannt wird, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers sich verschlechtert hat. Auf unser Verlangen wird der Besteller seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen überlassen. Im Verweigerungsfall sind wir ebenfalls zur Unterrichtung des Abnehmers berechtigt.
- 4.6 Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch an die gegebenenfalls infolge Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandene Ware in unmittelbaren Besitz zu nehmen.
- 4.7 An uns zur Bearbeitung überlassene Materialien haben wir ein Pfandrecht hinsichtlich aller noch offenstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Liefern wir vor vollständiger Bezahlung Gegenstände aus, die wir bearbeitet haben, so überträgt uns der Besteller das Eigentum daran zur Sicherung aller noch offenstehenden Forderungen. Die Ziffern 4.1 bis 4.6, 4.8 bis 4.10 gelten entsprechend.
- 4.8 Ist das von uns bearbeitete Material dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden, so tritt an die Stelle der Sicherheitsübertragung die Übertragung des Anwartschaftsrechtes, so dass wir durch Befriedigung des Dritten das Eigentum an dem Material erwerben können. Überträgt der Besteller das von uns bearbeitete Material einem Dritten, sicherungsweise zu Eigentum, so tritt uns der Besteller seinen Rückübertragungsanspruch zuvor ab.
- 4.9 Für den Fall, dass unser Sicherungseigentum aus irgendeinem Grunde untergeht, erhalten wir, sofern dem Besteller hierdurch Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten entstehen, diese als Surrogat anstelle unseres Eigentumes bzw. unserer Miteigentumsanteile an dem verarbeiteten Material abgetreten.
- 4.10 Wir verpflichten uns, auf Anforderungen und nach Wahl die uns zustehenden Sicherheiten freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

5. Mängelrügen, Gewährleistungen, Schadensersatz, Haftung

- 5.1 Ist eine von uns gelieferte oder bearbeitete Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so werden wir den vertragsmäßigen Zustand herstellen. Hierfür steht uns eine angemessene Nachfrist zur Verfügung. Wir sind berechtigt, anstelle der Nachbesserung den Minderwert zu ersetzen oder neue Ware zu liefern. Ist dies nicht möglich, kann der Besteller nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften gelten §§ 463, 480 bzw. 635 BGB.
- 5.2 Unmittelbaren Schaden an der zur Bearbeitung angelieferten Ware erstatten wir, soweit eine Versicherung einzutreten hat, bis zu der Höhe der Versicherungssumme in anderen Fällen bis zur Höhe des Auftragswertes, falls der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die von uns zu vertreten sind, beruht.
- 5.3 Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und Ersatz von Folgeschäden und -kosten, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder Verletzung vorvertraglicher Pflichten. Ausgenommen von dem Haftungsausschluss bleibt eine Haftung unsererseits für die schuldhaft verletzte vertragliche Hauptleistungspflichten, wenn deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- 5.4 Für eine etwaige Nachbesserung übernehmen wir die Gewährleistung und Haftung im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für das zunächst gelieferte Werk.
- 5.5 Der Besteller ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlich sind, um im Schadensfall etwaige Rückgriffsrechte gegenüber Dritten zu wahren (z.B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, Fehlmengengescheinigung). Verletzt der Besteller diese Obliegenheiten oder sonstige Mitwirkungspflichten, wozu auch eine gegebenenfalls bestehende Schadensminderungspflicht gehört, ist die Geltendmachung von Mängelrügen ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei der Verletzung bloß unwesentlicher Nebenpflichten bzw. wenn die Pflicht bzw. Obliegenheitsverletzung keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile für uns zur Folge hat.
- 5.6 Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller gestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung. Wir haften ferner nicht für Formveränderungen, Risse und dergleichen sowie für Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit infolge des Bearbeitungsprozesses, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind. Gleiches gilt für den jeweils betroffenen Lieferteil, wenn der Besteller selbst durch Dritte ohne unsere Zustimmung Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt.
- 5.7 Wird uns Material zur Bearbeitung angeliefert, so gilt die bei Eingang in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge. Abweichungen bis zu 3% hiervon können vom Besteller nicht beanstandet werden.
- 5.8 Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller entfällt jegliche Gewährleistung für bei Lieferung erkennbare Mängel. Dies gilt auch, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne unsere Zustimmung Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt.
- 5.9 Liefern wir Produkte, die wir nicht ausschließlich selbst hergestellt haben, so übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass das uns angelieferte Material fehlerhaft war oder nicht dem neuesten Stand der technischen Vorschriften entspricht. Ansprüche, die uns deswegen gegen unsere Lieferanten zustehen, treten wir an den Besteller ab. Hierdurch werden wir von jeder Haftung befreit. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.
- 5.10 Wir garantieren für unsere Lieferung grundsätzlich nur eine technische Gutseite. Dies gilt insbesondere für oberflächenbehandelte Produkte.
- 5.11 Für Farbabweichungen von vorliegenden Mustern kann keine Haftung übernommen werden. Das gilt auch, wenn die von uns gelieferten und bearbeiteten Gegenstände untereinander geringe, unerhebliche Farbabweichungen aufweisen. Bei Lieferung nach Probe und Muster sind Gewährleistungsansprüche, auch wegen verdeckter Mängel, ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht.
- 5.12 Falls wir auf besonderen Wunsch des Kunden das von uns gelieferte Material mit einer Schutzfolie versehen, oder falls auf Anweisung des Kunden besondere Verpackungs- bzw. Transportvorschriften zu beachten sind, so haften wir nicht für Mängel aus unvollständiger Entfernung der Folie bzw. des Verpackungsmaterials oder aus Einwirkung dieser Gegenstände auf das gelieferte Material.

6. Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 6.1 Auf das Vertragsverhältnis sowie etwaige in seiner Ausführung geschlossene weitere Einzelverträge findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss der vereinheitlichten Rechte Anwendung.
- 6.2 Erfüllungsort ist Darmstadt.
- 6.3 Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder sonstige Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist Darmstadt. Darüber hinaus ist Darmstadt Gerichtsstand für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.